

**Verordnung  
über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten  
(Verordnung über Heizkostenabrechnung - Heizkosten V)**

§ 1

**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Verteilung der Kosten
1. des Betriebes zentraler Heizungsanlagen und zentraler Warmwasserversorgungsanlagen
  2. der eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, auch aus Anlagen nach Nummer 1, (Wärmelieferung, Warmwasserlieferung)

durch den Gebäudeeigentümer auf die Nutzer der mit Wärme oder Warmwasser versorgten Räume.

(2) Dem Gebäudeeigentümer stehen gleich

1. der zur Nutzungsüberlassung in eigenem Namen und für eigene Rechnung berechtigte,
2. derjenige, dem der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 in der Weise übertragen worden ist, daß er dafür ein Entgelt vom Nutzer zu fordern berechtigt ist.
3. Beim Wohnungseigentum die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Verhältnis zum Wohnungseigentümer, bei Vermietung einer oder mehrerer Eigentumswohnungen der Wohnungseigentümer im Verhältnis zum Mieter.

(3) Die Verordnung gilt auch für die Verteilung der Kosten der Wärmelieferung auf die Nutzer der mit Wärme oder Warmwasser versorgten Räume, soweit der Lieferer unmittelbar mit den Nutzern abgerechnet und dabei nicht den für den einzelnen Nutzer gemessenen Verbrauch, sondern die Anteile der Nutzer am Gesamtverbrauch zugrunde legt; in diesen Fällen gelten die Rechte und Pflichten des Gebäudeeigentümers aus dieser Verordnung für den Lieferer.

(4) Diese Verordnung gilt auch für die Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit für diesen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

**Vorrang vor rechtsgeschäftlichen Bestimmungen**

Außer bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt, gehen die Vorschriften dieser Verordnung rechtsgeschäftlichen Bestimmungen vor.

§ 3

**Anwendung auf das Wohnungseigentum**

Die Vorschriften sind auf Wohnungseigentum anzuwenden unabhängig davon, ob durch Vereinbarung oder Beschluß der Wohnungseigentümer abweichende Bestimmungen über die Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser getroffen sind. Auf die Anbringung und Auswahl der Ausstattung nach den §§ 4 und 5 sowie auf die Verteilung der Kosten und die sonstigen Entscheidungen des Gebäudeeigentümers nach den §§ 6 und 9b und 11 sind Regelungen entsprechend anzuwenden, die für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums im Wohnungseigentumsgesetz enthalten oder durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer getroffen worden sind. Die Kosten für die Anbringung der Ausstattung sind entsprechend den dort vorgesehenen Regelungen über die Tragung der Verwaltungskosten zu verteilen.

§ 5

**Ausstattung zur Verbrauchserfassung**

(1) Zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs sind Wärme- oder Heizkostenverteiler, zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs Warmwasserzähler oder andere geeignete Ausstattungen zu verwenden. Soweit nicht eichrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, dürfen nur solche Ausstattungen zur Verbrauchserfassung verwendet werden, hinsichtlich derer sachverständige Stellen bestätigt haben, daß sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder daß ihre Eignung auf andere Weise nachgewiesen wurde. Als sachverständige Stellen gelten nur solche Stellen, deren Eignung die nach Landesrecht zuständige Behörde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestätigt hat. Die Ausstattungen müssen für das jeweilige Heizsystem geeignet sein und so angebracht werden, daß ihre technisch einwandfreie Funktion gewährleistet ist.

(2) Wird der Verbrauch der von einer Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 versorgten Nutzer nicht mit gleichen Ausstattungen erfaßt, so sind zunächst durch Vorerfassung vom Gesamtverbrauch die Anteile der Gruppen von Nutzern zu erfassen, deren Verbrauch mit gleichen Ausstattungen erfaßt wird. Der Gebäudeeigentümer kann auch bei unterschiedlichen Nutzungs- oder Gebäudearten oder aus sachgerechten Gründen eine Vorerfassung nach Nutzergruppen durchführen.

§ 6

**Pflichten zur verbrauchsabhängigen Kostenverteilung**

(1) Der Gebäudeeigentümer hat die Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser auf der Grundlage der Verbrauchserfassung nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die einzelnen Nutzer zu verteilen.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind die Kosten zunächst mindestens zu 50 vom Hundert nach dem Verhältnis der erfaßten Anteile am Gesamtverbrauch auf die Nutzergruppen aufzuteilen. Werden die Kosten nicht vollständig nach dem Verhältnis der erfaßten Anteile am Gesamtverbrauch aufgeteilt, sind

1. die übrigen Kosten der Versorgung mit Wärme nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum auf die einzelnen Nutzergruppen zu verteilen; es kann auch die Wohn- oder Nutzfläche oder der umbaute Raum der beheizten Räume zugrunde gelegt werden.
2. die übrigen Kosten der Versorgung mit Warmwasser nach der Wohn- oder Nutzfläche auf die einzelnen Nutzergruppen zu verteilen.

Die Kostenanteile der Nutzergruppen sind dann nach Abs. 1 auf die einzelnen Nutzer zu verteilen.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 sind die Kosten nach dem Verhältnis der erfaßten Anteile am Gesamtverbrauch auf die Gemeinschaftsräume aufzuteilen. Die Verteilung der auf die Gemeinschaftsräume entfallenden anteiligen Kosten richten sich nach rechtsgeschäftlichen Bestimmungen.

(4) Die Wahl der Abrechnungsmaßstäbe nach Abs. 2 sowie nach den §§ 7 bis 9 bleibt dem Grundstückseigentümer überlassen. Er kann diese einmalig für künftige Abrechnungszeiträume durch Erklärung gegenüber den Nutzern ändern

1. bis zum Ablauf von drei Abrechnungszeiträumen nach deren erstmaliger Bestimmung,
2. bei der Einführung einer Vorerfassung nach Nutzergruppen,
3. nach Durchführung von baulichen Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken.

Die Festlegung und die Änderung der Abrechnungsmaßstäbe sind nur mit Wirkung zum Beginn eines Abrechnungszeitraumes zulässig.

§ 7

**Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme**

(1) Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind mindestens 50 vom Hundert, höchstens 70 vom Hundert nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die übrigen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen; es auch die Wohn- oder Nutzfläche oder der umbaute oder beheizte Räume zugrunde gelegt werden.

(2) Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch den Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung.

(3) Für die Verteilung der Kosten der Wärmelieferung gilt Abs 1 entsprechend.

(4) Zu den Kosten der Wärmelieferung gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Abs. 2.

§ 8

**Verteilung der Kosten der Versorgung mit Warmwasser**

(1) Von den Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind mindestens 50 vom Hundert, höchstens 70 vom Hundert nach dem erfaßten Warmwasserverbrauch, die übrigen Kosten nach der Wohn- oder Nutzfläche zu verteilen.

(2) Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage gehören die Kosten der Wasserversorgung, soweit sie nicht gesondert abgerechnet werden, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend § 7 Abs. 2. Zu den Kosten der Wasserversorgung gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

(3) Für die Verteilung der Kosten der Warmwasserlieferung gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Zu den Kosten der Warmwasserlieferung gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlage entsprechend § 7 Abs. 2.

§ 9

**Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasseranlagen bei verbundenen Anlagen**

(1) Ist die zentrale Anlage zur Versorgung mit Wärme der zentralen Warmwasserversorgungsanlage verbunden, so sind die einheitlich entstandenen Kosten des Betriebs aufzuteilen. Die Anteile an den einheitlich entstandenen Kosten sind nach den Anteilen am Energieverbrauch (Brennstoff- oder Wärmeverbrauch)

zu bestimmen. Kosten, die nicht einheitlich entstanden sind, sind dem Anteil an den einheitlich entstandenen Kosten hinzuzurechnen. Der Anteil der zentralen Anlage zur Versorgung mit Wärme ergibt sich aus dem gesamten Verbrauch nach Abzug des Verbrauchs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage. Der Anteil der zentralen Warmwasserversorgungsanlage am Brennstoffverbrauch ist nach Abs. 2, der Anteil am Wärmeverbrauch nach Abs. 3 zu ermitteln.

(2) Der Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage (B) ist in Litern, Kubikmetern oder Kilogramm nach der Formel

$$B = \frac{2,5 \cdot V \cdot (t_w - 10)}{H_u}$$

zu errechnen. Dabei sind zugrunde zu legen

1. das gemessene Volumen des verbrauchten Warmwassers (V) in Kubikmetern;
2. die gemessene oder geschätzte mittlere Temperatur des Warmwassers (t<sub>w</sub>) in Grad Celsius;
3. der Heizwert des verbrauchten Brennstoffes (H<sub>u</sub>) in Kilowattstunden (kWh) je Liter (l), Kubikmeter (m<sup>3</sup>) oder Kilogramm (kg). Als H<sub>u</sub>-Werte können verwendet für

Heizöl	10 kWh/l
Stadtgas	4,5 kWh/m <sup>3</sup>
Erdgas L	9 kWh/m <sup>3</sup>
Erdgas H	10,5 kWh/m <sup>3</sup>
Brechkokk	8 kWh/kg

Enthalten die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens H<sub>u</sub>-Werte, so sind diese zu verwenden.

Der Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage kann auch nach den anerkannten Regeln der Technik errechnet werden. Kann das Volumen des verbrauchten Warmwassers nicht gemessen werden, ist als Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage ein Teil von 18 vom Hundert der insgesamt verbrauchten Brennstoffe zugrunde zu legen.

(3) Die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge (Q) ist mit einem Wärmezähler zu messen. Sie kann auch in Kilowattstunden nach der Formel

$$Q = 2,0 \cdot V \cdot (t_w - 10)$$

errechnet werden. Dabei sind zugrunde zu legen

1. das gemessene Volumen des verbrauchten Warmwassers (V) in Kubikmetern;
2. die gemessene oder geschätzte mittlere Temperatur des Warmwassers (t<sub>w</sub>) in Grad Celsius.

Die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge kann auch nach den anerkannten Regeln der Technik errechnet werden. Kann sie weder nach Satz 1 gemessen noch nach den Sätzen 2 bis 4 errechnet werden, ist dafür ein Anteil von 18 vom Hundert der insgesamt verbrauchten Wärmemenge zugrunde zu legen.

(4) Der Anteil an den Kosten der Versorgung mit Wärme nach § 7 Abs. 1, der Anteil an den Kosten der Versorgung mit Warmwasser nach § 8 Abs. 1 zu verteilen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

§ 9a

**Kostenverteilung in Sonderfällen**

(1) Kann der anteilige Wärme- oder Warmwasserverbrauch von Nutzern für einen Abrechnungszeitraum wegen Geräteausfalls oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ordnungsgemäß erfaßt werden, ist er vom Gebäudeeigentümer auf der Grundlage des Verbrauchs der betroffenen Räume in vergleichbaren früheren Abrechnungszeiträumen oder des Verbrauchs vergleichbarer anderer Räume im jeweiligen Abrechnungszeitraum zu ermitteln. Der so ermittelte anteilige Verbrauch ist bei der Kostenverteilung anstelle des erfaßten Verbrauchs zugrunde zu legen.

(2) Überschreitet die von der Verbrauchsermittlung nach Absatz 1 betroffene Wohn- oder Nutzfläche oder der umbaute Raum 25 vom Hundert der für die Kostenverteilung maßgeblichen gesamten Wohn- oder Nutzfläche oder des maßgeblichen gesamten umbauten Raumes, sind die Kosten ausschließlich nach den §§ 7 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 für die Verteilung der übrigen Kosten zugrunde zu legenden Maßstäben zu verteilen.

§ 12

**Kürzungsrecht, Übergangsregelungen**

(1) Soweit die Kosten der Versorgung mit Wärme oder Warmwasser entgegen den Vorschriften diese Vorgang nicht verbrauchsabhängig abgerechnet werden, hat der Nutzer das Recht, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Kosten auf den ihm entfallenden Anteil um 15 vom Hundert zu kürzen. Dies gilt nicht beim Wohnungseigentum im Verhältnis des einzelnen Wohnungseigentümers zur Gemeinschaft der Wohnungseigentümer; insoweit verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Anforderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 gelten als erfüllt

1. für die am 1. Januar 1987 für die Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs vorhandenen Warmwasserkostenverteiler und
2. für die am 1. Juli 1981 bereits vorhandenen sonstigen Ausstattungen zur Verbrauchserfassung.

# Stand der Eichgesetzgebung

## Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 1 des Eichgesetzes vom 11.7.1969 besteht für

- Kaltwasserzähler
- Warmwasserzähler
- Wärmezähler

die Eichpflicht, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können. Neben den Hauswasserzählern gilt dies insbesondere für Wohnungswasserzähler, die den Wasserverbrauch erfassen, auf unterschiedlichste Art.

## Voraussetzung zur Eichung

Voraussetzung zur Eichung eines Meßgerätes ist die Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) oder durch die zuständige EG-Behörde. Die Gerätekenzeichnung erfolgt durch das PTB-Zulassungszeichen oder durch das Europa-Zulassungszeichen mit der jeweiligen Zulassungsnummer. Damit ist das Gerät eichfähig.

## Eichung und Beglaubigung

Nach der Bauartzulassung erfolgt die Eichung des Gerätes durch die zuständige staatliche Eichbehörde. Dem Eichen gleichgestellt ist gemäß § 6 Eichgesetz die Beglaubigung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle. Eichung und Beglaubigung sind vom Rechtscharakter her gleichwertig. Geeichte bzw. beglaubigte Geräte erhalten eine entsprechende Kennzeichnung.

## Eichtermine für Kaltwasserzähler

Die im geschäftlichen Verkehr befindlichen Kaltwasserzähler müssen ab 1.1.79 geeicht oder beglaubigt sein.

Zum Ablauf von 6 Jahren müssen die Zähler nachgeeicht oder erneut beglaubigt worden sein.

## Eichtermine für Warmwasserzähler

Die im geschäftlichen Verkehr befindlichen Warmwasserzähler müssen ab 1.1.81 geeicht oder beglaubigt sein.

Zum Ablauf von 5 Jahren müssen die Zähler nachgeeicht oder erneut beglaubigt worden sein.

## Eichtermine für Wärmezähler

Die im geschäftlichen Verkehr befindlichen Wärmezähler müssen ab 1.7.80 geeicht oder beglaubigt sein.

Nach Ablauf von 5 Jahren müssen diese Zähler nachgeeicht oder erneut beglaubigt werden.

## Gesetzliche Konsequenz

Die fahrlässige Verwendung oder Bereithaltung von ungeeichten bzw. unbeglaubigten Meßgeräten ist eine Ordnungswidrigkeit gem. § 25, Abs. 2, Nr. 1 Eichgesetz, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

# Auszug aus der Eichordnung

## „Anlage 6“

### Meßgeräte für die Volumenmessung von strömendem Wasser

#### Inhaltsübersicht

1. Zulassungsart und Begriffsbestimmungen
2. Meßtechnische Eigenschaften
3. Bauanforderungen
4. Aufschriften und Stempelstellen
5. Bauartzulassung
6. Eichtechnische Prüfung
7. Zusätzliche Anforderungen an Volumenmeßgeräte für Wasser, die ausschließlich eine innerstaatliche Zulassung erhalten können
  - 7.1. Trommelzähler
  - 7.2. Heißwasserzähler
  - 7.3. Verbundzähler
  - 7.4. Wasserdurchflußintegratoren
  - 7.5. Zusatzeinrichtungen
8. Anforderungen für den Einbau der Wasserzähler
9. Übergangsvorschriften

#### 1. Zulassungsart und Begriffsbestimmungen

Die Bauarten der Volumenmeßgeräte für Kalt- oder Heißwasser bedürfen der innerstaatlichen Zulassung.

Die Bauarten von Kaltwasserzählern, die den in Nr. 5.2.5. aufgeführten Anforderungen genügen, können eine EWG-Zulassung und eine innerstaatliche Zulassung erhalten. Kaltwasserzähler nach diesen Anforderungen sind Meßgeräte, die ein direktes mechanisches Verfahren benutzen, bei dem Meßkammern mit beweglichen Trennwänden oder die Wirkung der Wassergeschwindigkeit auf ein umlaufendes Organ (Turbinenrad, Flügelrad usw.) zur Messung herangezogen werden.

Die Bauarten von Kalt- und Heißwasserzählern, die den Anforderungen der Nr. 7 genügen, können eine innerstaatliche Zulassung erhalten.

Wasser gilt als kalt, wenn die Temperatur zwischen 0 °C und 30 °C liegt.

#### 1.1. Volumendurchfluß

Der Volumendurchfluß (nachstehend „Durchfluß“ genannt) ist der Quotient aus dem den Zähler durchfließenden Wasservolumen und der Durchflußzeit. Das Volumen wird ausgedrückt in Kubikmeter oder Liter, die Zeit in Stunden, Minuten oder Sekunden.

#### 1.2. Abgegebenes Volumen

Das abgegebene Volumen während einer beliebigen Zeit ist die gesamte Wassermenge, die während dieser Zeit durch den Zähler geflossen ist.

#### 1.3. Größter Durchfluß: $Q_{max}$

Der größte Durchfluß  $Q_{max}$  ist der größte Durchfluß, mit dem der Zähler während begrenzter Zeiträume ohne Beschädigung, unter Einhaltung der Fehlergrenzen und ohne Überschreiten des einzuhaltenden größten Druckverlustes arbeiten kann.

#### 1.4. Nenndurchfluß: $Q_n$

Der Nenndurchfluß  $Q_n$  ist gleich dem halben Wert des größten Durchflusses  $Q_{max}$ . Ausgedrückt in Kubikmeter durch Stunde dient er zur Kennzeichnung des Zählers.

Bei Nenndurchfluß  $Q_n$  muß der Zähler unter normalen Bedingungen, d.h. im Dauerbetrieb und im unterbrochenen Betrieb, unter Einhaltung der Fehlergrenzen arbeiten können.

#### 1.5. Kleinster Durchfluß: $Q_{min}$

Der kleinste Durchfluß  $Q_{min}$  ist der Durchfluß, von dem ab der Zähler die Fehlergrenzen einhalten muß. Es wird in Abhängigkeit von  $Q_n$  festgelegt.

#### 1.6. Belastungsbereich

Der Belastungsbereich eines Wasserzählers wird begrenzt durch den größten Durchfluß  $Q_{max}$  und den kleinsten Durchfluß  $Q_{min}$ .

Es wird in zwei Zonen, den sogenannten unteren und oberen Belastungsbereich, unterteilt, für die jeweils verschiedene Fehlergrenzen gelten.

#### 1.7. Übergangsdurchfluß: $Q_t$

Der Übergangsdurchfluß  $Q_t$  ist der Durchfluß, der den unteren vom oberen Belastungsbereich trennt und bei dem eine Unstetigkeit der Fehlergrenzen auftritt.

#### 1.8. Eichfehlergrenze

Die Eichfehlergrenze ist der höchste Fehlerwert, der bei der Bauartzulassung und der Eichung eines Wasserzählers zulässig ist.

#### 1.9. Druckverlust

Unter Druckverlust ist die Druckdifferenz zu verstehen, die durch den Wasserzähler in der Leitung verursacht wird.

## 2. Meßtechnische Eigenschaften

### 2.1. Eichfehlergrenze

Die Eichfehlergrenze im unteren Belastungsbereich von einschließlich  $Q_{min}$  bis  $Q_n$ ,  $Q_t$  selbst ausgenommen, beträgt  $\pm 5\%$  des abgegebenen Volumens.

Die Eichfehlergrenze im oberen Belastungsbereich von einschließlich  $Q_t$  bis einschließlich  $Q_{max}$  beträgt für Kaltwasserzähler  $\pm 2\%$ , für Warmwasserzähler  $\pm 3\%$  des abgegebenen Volumens.

### 2.2. Metrologische Klassen

Die Wasserzähler werden je nach Wert der vorstehend definierten Größen  $Q_{min}$  und  $Q_t$  gemäß folgender Tabelle in drei metrologischen Klassen eingeteilt:

$Q_n$	Kalt	Warm	Kalt	Warm
	$< 15 \text{ m}^3/\text{h}$	$< 15 \text{ m}^3$	$\geq 15 \text{ m}^3/\text{h}$	$\geq 15 \text{ m}^3/\text{h}$
Klasse A				
Wert von $Q_{min}$	0,04 $Q_n$	0,04 $Q_n$	0,08 $Q_n$	0,08 $Q_n$
Wert von $Q_t$	0,10 $Q_n$	0,10 $Q_n$	0,30 $Q_n$	0,2 $Q_n$
Klasse B				
Wert von $Q_{min}$	0,02 $Q_n$	0,02 $Q_n$	0,03 $Q_n$	0,04 $Q_n$
Wert von $Q_t$	0,08 $Q_n$	0,08 $Q_n$	0,20 $Q_n$	0,15 $Q_n$
Klasse C				
Wert von $Q_{min}$	0,01 $Q_n$	0,01 $Q_n$	0,006 $Q_n$	0,02 $Q_n$
Wert von $Q_t$	0,015 $Q_n$	0,06 $Q_n$	0,015 $Q_n$	0,1 $Q_n$

## Allgemeine Vorschriften

### § 9 Fehlergrenzen

1. Für die Ersteichung und für die Wiederholung der Eichung (Nacheichung) gelten die Eichfehlergrenzen. Sie sind das größte Mehr oder Minder, bis zu dem der einzelne Meßwert bei der Eichung vom Normal abweichen darf.
2. Bei der Verwendung und Befundprüfung der Meßgeräte gelten die Verkehrsfehlergrenzen. Sie sind das größte Mehr oder Minder, bis zu dem der einzelne Meßwert eines geeichten Meßgeräts bei seiner Verwendung vom Normal abweichen darf.
3. Die Eichfehlergrenzen der Meßgeräte sind in den Anlagen dieser Verordnung festgesetzt. Die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte betragen das Doppelte der Eichfehlergrenzen, soweit in den Anlagen dieser Verordnung nichts anderes festgesetzt ist.
4. Die Eichfehlergrenzen der Meßgeräte einer Bauart, deren Art nicht in den Anlagen dieser Verordnung aufgeführt ist, werden bei der Zulassung festgesetzt. Die Verkehrsfehlergrenzen dieser Meßgeräte betragen das Doppelte der bei der Zulassung für die einzelne Bauart festgelegten Eichfehlergrenzen, sofern in der Zulassung nicht anders bestimmt wird.
5. Die Fehlergrenzen gelten im Mehr oder Minder im gleichen Betrage, wenn in den Anlagen dieser Verordnung oder in der Zulassung nichts anderes bestimmt ist.